

## **Benutzungsordnung für die Vereinsräume im Gebäude Schulstr. 8**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zuständigkeit**

1. Hauseigentümerin ist die Gemeinde.
2. Die Benutzungsordnung gilt für die Räumlichkeiten im 1. u. 2.OG des Gebäudes Schulstr. 8 (Kommunaler Kindergarten). Mit der Benutzung der Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
3. Zuständig für Genehmigungen, Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist das Bürgermeisteramt.

### **§ 2**

#### **Verwaltung**

Das Gebäude wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt der von der Gemeinde beauftragten Person. Diese sorgt für Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen.

### **§ 3**

#### **Rauchverbot**

Im gesamten Gebäude besteht ein absolutes Rauchverbot. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Ausnahmen werden nicht genehmigt. Für Raucher steht ein Aschenbecher auf der Dachterrasse bereit.

## § 4

### **Nutzung der Räumlichkeiten im 1. u. 2.OG**

Die Räume des 1.OG können von folgenden Vereinen genutzt werden:

1. Raum im 1.OG: Kleintierzüchterverein  
Obst- u. Gartenbauverein
2. Raum im 1.OG: VHS, Wanderfreunde Baar; der sich an diesen Raum anschließende Nebenraum kann von den Wanderfreunden für verschiedenes Material benutzt werden.

Die Räume des 2.OG können von folgenden Vereinen genutzt werden:

- Der relativ kleine Raum im 2.OG: BUND  
Tännlegeister
- Der Raum direkt neben dem großen Gemeinschaftsraum: Turngemeinde Tuningen

## § 5

### **Nutzung des großen Raumes im Dachgeschoß**

1. Dieser Raum steht den Vereinen nur für spezielle Veranstaltungen, z.B. Vorträge oder größere Besprechungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann dieser Raum auch von der VHS und dem Kindergarten benutzt werden, sofern aufgrund der Art der Veranstaltung ein größerer Raum erforderlich ist. Für Privatnutzungen, Festivitäten oder Hauptversammlungen der Vereine steht dieser Raum nicht zur Verfügung. Der Raum ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
2. Ortsansässigen Vereinen, die nicht in § 4 aufgeführt sind, werden für die jeweils 1. Veranstaltung im Jahr die Reinigungskosten nach § 9 erlassen.
3. Falls ein Verein bzw. die VHS oder der Kindergarten beabsichtigt den großen Vereinsraum zu nutzen, sollte der gewünschte Termin sowohl in den dafür vorgesehenen Kalender eingetragen werden als auch Herrn Plaß auf dem Rathaus mitgeteilt werden.

## § 6

### **Bewirtung**

Die Bewirtung in den Vereinsräumen ist grundsätzlich ausgeschlossen

## § 7

### **Behandlung der Räume**

1. Gebäude und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die das Gebäude benutzenden Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar.

Beschädigungen sind vom Verein unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, Schäden in den Räumen, der Gemeinde mitzuteilen.

Nach Benutzung der Räume haben sich sowohl die Vereine als auch die VHS und der Kindergarten in den dafür vorgesehenen Kalender einzutragen.

2. Während den Versammlungen müssen die Vereine darauf achten, daß die Haustüre zum Gebäude Schulstr. 8 geschlossen ist, damit Unbefugte das Haus nicht betreten können.

Nach den Versammlungen haben die Vereine dafür zu sorgen, daß sämtliche Türen verschlossen und alle Lichter gelöscht sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß das Licht vor dem großen Vereinsraum im 2. OG gelöscht wird, da dieses nicht automatisch ausgeht. Der Lichtschalter ist entsprechend gekennzeichnet.

## § 8

### **Heizung und Beleuchtung**

Heizung und Beleuchtung sind stets auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.

Um die Heizung benutzen zu können, muß im Treppenhaus der für den entsprechenden Raum vorgesehene Schalter ein Mal betätigt werden. Die Heizung läuft dann 2,5 Std. und schaltet dann automatisch wieder aus. Die Vereine haben darauf zu achten, daß die Heizkörper nach Beendigung der Versammlung

- auf Stufe 1 (wenn der Raum mindestens 1 x wöchentlich genutzt wird) und
  - auf Stufe \* (wenn der Raum weniger als 1x wöchentlich genutzt wird)
- zurückgedreht werden.

Falls es Probleme mit der Heizung gibt, ist die von der Gemeinde zur Betreuung des Gebäudes beauftragte Person zu unterrichten. Den Vereinen ist es untersagt, Einstellungen im Heizraum selbst vorzunehmen.

## § 9

### **Reinigung**

1. Die von den Vereinen genutzten Räumlichkeiten werden von den jeweiligen Vereinen selbst gereinigt. Die gemeinschaftlichen Flächen – Hausgang/WC – werden monatlich von einer Reinigungskraft der Gemeinde gereinigt. Die Kosten werden den tangierten Vereinen von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Pro Verein ergeben sich Kosten in Höhe von 15,00 DM monatlich.

2. Bei Benutzung des großen Raumes im Dachgeschoß werden den Vereinen, die nicht unter § 4 aufgeführt sind, die Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Der Müll muß von den Vereinen selbst in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

Der Gelbe Sack befindet sich auf der Dachterrasse, die Biotonne, die Restmülltonne und die Papiertonne sind im Freien.

## **§ 10**

### **Fundsachen**

Fundgegenstände sind auf dem Fundamt beim Bürgermeisteramt abzuliefern

## **§ 11**

### **Gewährleistung und Haftung**

1. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

2. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.

3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozeßkosten.

4. Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

5. Vereine und sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

## § 12

### Zuwiderhandlungen

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
2. Vereinen oder Veranstaltern, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder Anordnungen des Bürgermeisteramtes trotz wiederholter Verwarnungen zuwiderhandeln, können vom Gemeinderat auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Gebäudes ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung der Räume ganz oder zeitweilig verbieten.

## § 13

### Schlußbestimmungen

Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist im Gebäude an geeigneter Stelle anzuschlagen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuningen, den 23.04.1998

Klumpp, Bürgermeister



## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Tuningen, den 23.04.1998

Klump, Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Tuninger Bote vom 29.04.98 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde gem. §4 Abs.3 der GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Tuningen, 29.04.98